

Hygiene- und Infektionsrichtlinien für den Musikschulunterricht beim Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg auf Basis der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14.BayIdSchMV) vom 02.09.2021



Aufgrund der aktuellen Beschränkung durch den Coronavirus (SARS-CoV2) gelten bis auf weiteres die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensschutzregeln und -empfehlungen, wie das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, sowie eine gute Händehygiene.

Darüber hinaus sind bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs der Sing- und Musikschule Würzburg folgende weitere Hygiene – und Infektionsschutzmaßnahmen für Lehrkräfte und Schüler (m/w/d) zwingend zu beachten und anzuwenden:

I. Geltungszeitraum

Wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde amtlich bekannt gemacht

II. Für den Unterricht in Musikschulen gilt:

1. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 gibt es keine Zugangsbeschränkungen.
2. Ab einer 7-Tage Inzidenz von 35 haben nur Schüler*innen Zugang zur Sing- und Musikschule Würzburg, die **Impf-, Genesenen oder Testnachweise** vorlegen können. Wir haben eine bußgeldbewerte Pflicht zur Überprüfung des entsprechenden Nachweises.
3. Getesteten Personen stehen gleich:
 - Kinder bis zum 6 Geburtstag,
 - noch nicht eingeschulte Kinder,
 - Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
4. Der Nachweis ist unaufgefordert der Lehrkraft, bzw. in der Verwaltung vorzulegen.
5. Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung ist nicht mehr notwendig.
6. Wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Gruppenunterricht oder Ensemblestunden. Bitte beachten Sie diese Abstandsregelungen in Hinblick auf die Maskentragepflicht besonders bei größeren Ensembles! Konkret bedeutet dies nun auch, dass vierhändiges Klavierspiel wieder möglich ist, wenn beide Spielenden eine medizinische Maske tragen. In den Grundfächern sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern!) nicht durchgehend gewahrt werden können.

III. Für Veranstaltungen gilt:

Veranstalter und Betreiber kultureller Einrichtungen haben künftig ein Wahlrecht, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird. **Für größere Veranstaltungen (ab 1.000 Personen) gibt es unter § 4 der 14. BayIdSMV weitergehende Regelungen.**

IV. Prüfungen

Es bestehen keine Zugangsbeschränkungen.



V. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

1. Alle Lehrkräfte und Schüler*innen und Begleitpersonen sind verpflichtet sich unverzüglich nach Betreten des Unterrichtsgebäudes und der Nutzung der Toilette gründlich die Hände zu waschen oder sich die Hände zu desinfizieren.
2. Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
3. Verzicht auf Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/ Korrekturen im Unterricht).

b) Raumhygiene

1. Die Türklinken, Lichtschalter und genutzten Oberflächen sind mittels Wischdesinfektion zu reinigen.
2. Der Unterrichtsraum ist nach jeder Unterrichtsstunde **intensiv** durch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mind. 5 Minuten), wenn möglich auch während des Unterrichts zu lüften. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch erfolgen.
3. Der Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum erfolgt nach Aufforderung durch die Lehrkraft.
4. Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die Fieber, Husten, Durchfall oder andere Krankheitsanzeichen aufweisen.
5. Auch anderweitig erkrankte Schüler*innen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen den Unterricht nicht zu erteilen.

VI. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

1. Alle Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören, teilen dies bitte der zuständigen Fachbereichsleitung mit. Diese klärt gemeinsam mit der Geschäftsleitung ggf. die weiteren Einsatzmöglichkeiten.
2. Es gilt für alle Mitarbeiter*innen die Einhaltung des Mindestabstandes und falls erforderlich das Tragen der geforderten Mund-Nase-Bedeckung.
3. Zur Aufrechterhaltung der kontaktarmen Kommunikation sind bis auf weiteres Telefon und Email zu nutzen.

VII. Sonstiges

Die Hygiene- und Infektionsrichtlinien sind allen Lehrkräften und Schüler*innen bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszuhängen. Darüber hinaus ist es über die schuleigene Homepage und die vorhandenen Socialmedia-Kanäle zu veröffentlichen.

Jürgen Semmel

Gez.

Geschäftsleiter



Bitte beim Betreten des Gebäudes/der Unterrichtsstätten beachten!!!!!!!!!!!!

- I. Aufgrund der Regelungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der aktuellen 7-Tage Inzidenz über 35 in Stadt und Landkreis Würzburg ist der Zutritt zur Sing- und Musikschule Würzburg und in die genutzten Unterrichtsstätten in den Außenbereichen nur denjenigen Personen gestattet, die einen **Impf,- Genesenen oder Testnachweis** vorlegen können.

- II. Getesteten Personen stehen gleich:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - noch nicht eingeschulte Kinder,
 - Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

- III. Der Nachweis ist unaufgefordert bei der Lehrkraft oder der Verwaltung vorzulegen.

Würzburg, den 07.09.2021

Gez.

Semmel

Geschäftsleiter